

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das  
Dezernat 1

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft /noch zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

**VEREINBARUNG****über die Zusammenarbeit zwischen  
der Rijksuniversiteit Groningen  
und  
der Universität Oldenburg**

Die Rijksuniversiteit Groningen und die Universität Oldenburg, im folgenden bezeichnet als "die Parteien", erklären, dass sie die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen beiden Universitäten erweitern und vertiefen wollen.

**Artikel 1**

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie wissenschaftliche Dienstleistungen.

**Artikel 2**

Die Parteien unterhalten regelmässigen Kontakt und treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einem Gedankenaustausch über ihre Zusammenarbeit. Die zusammenarbeitenden Personen und Organe erstatten den zuständigen Gremien beider Parteien jährlich Bericht über den Fortgang laufender und die Planung künftiger Projekte.

**Artikel 3**

Zur Verwirklichung der Zusammenarbeit in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie im Bereich des technischen und Verwaltungsdienstes fördern die Parteien:

- a. die Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte;
- b. die Durchführung gegenseitiger Besuche und Forschungskonferenzen sowie den Austausch von Erfahrungen der an diesen gemeinsamen Projekten beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen;
- c. den Austausch wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Forschungsberichte;
- d. die gegenseitige Einladung zu wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen;
- e. die gegenseitige Erteilung von Lehraufträgen;

- f. den Austausch von Prüfungs- und Studienordnungen, Studienplänen, Verzeichnissen sowie Materialien zu Lehrveranstaltungen;
- g. die Vermittlung von Stipendien und Unterkünften für Studierende der jeweils anderen Universität;
- h. die Veranstaltung von Gastvorträgen;
- i. die Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen, Praktika etc. für Studierende beider Universitäten;
- j. die Teilnahme von Studierenden an den Lehrveranstaltungen beider Parteien;
- k. die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden;
- l. die gegenseitige Benutzung der Bibliotheken und anderer Einrichtungen;
- m. die gegenseitige Bereitstellung von Praktikumsplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst für jeweils zwei bis vier Wochen.

#### Artikel 4

Zur Verwirklichung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Dienstleistungen streben die Parteien insbesondere im Hinblick auf regionale Probleme an

- a. die Sammlung, Aufbereitung und Auswertung von Informationen;
- b. die Erstellung von Gutachten und
- c. die Unterrichtung und Beratung der Öffentlichkeit.

#### Artikel 5

Die gemeinsamen Forschungsprojekte sollen einen bestimmten Mindestumfang haben, auf der Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche beruhen und sich im Rahmen der Forschungsprogramme bewegen. Besondere Priorität bei der Förderung sollen die nachfolgend benannten Schwerpunkte erhalten:

- a. Meeresforschung und Küstenökologie,
- b. Deutschlandkunde und Niederlandekunde,
- c. Regionalkultur.

#### Artikel 6

Für die Zusammenarbeit stellt jede Partei mindestens 50.000 DM bzw. Hfl 50.000 im Jahr zur Verfügung. Diese Mittel sind zur Unterstützung der in den Artikeln 3 und 5 genannten Aktivitäten vorgesehen.

#### Artikel 7

Die Parteien legen einmal im Jahr fest, welche Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung stattfinden sollen und wie diese finanziert werden sollen.

#### Artikel 8

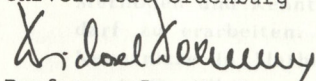
Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren und wird anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, es sei denn, dass eine Partei zu erkennen gibt, solches nicht zu wünschen.

#### Artikel 9

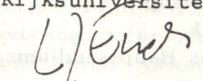
Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Parteien den Text unterzeichnet haben und nachdem die zuständigen Behörden, soweit dies erforderlich ist, ihre Genehmigung erteilt haben.

Groningen, den 12. November 1990

Für die  
Universität Oldenburg

  
Professor Dr. M. Daxner  
Präsident

Für die  
Rijksuniversiteit Groningen

  
Professor Dr. L. J. Engels  
Rector Magnificus